



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 50/2011

Raumordnungsverfahren zur 380 kV – Leitung Wesel-Doetinchem (NL) Information und Raumordnerische Beurteilung

Berichterstatter: Regionalplaner Gregor Lange

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Dr. Norbert Sparding
Tel.: 0251 – 411 1780
Regierungsbeschäftigter Michael Leißing
Tel.: 0251 – 411 1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 19.09.2011**
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 26.09.2011**

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die Information über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die geplante 380kV-Hochspannungsleitung Wesel – Bundesgrenze (- Doetinchem/NL) zur Kenntnis.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme



Raumordnungsverfahren

für die

**380kV-Hochspannungsleitung Wesel (Umspannwerk Niederrhein)
bis zur Bundesgrenze (Stadt Isselburg/Gemeente Oude-Ijsselstreek)**

Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Inhaltsübersicht

1. Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

1.2 Rechtswirkung des Raumordnungsverfahrens

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

1.4 Kostenfestsetzung

2. Begründung

2.1 Darstellung des Projektes

2.1.1 Gegenstand der Planung

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

2.1.3 Vorzugstrasse

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

2.2.2 Verfahrensunterlagen

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

2.2.5 Verfahren auf niederländischer Seite/ zeitweise Unterbrechung des Raumordnungsverfahrens

2.2.6 Optimierte Trassenvarianten nach Verfahrenseinleitung

2.2.7 Erörterungstermin

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen auf

2.3.2.1. Raumstruktur

2.3.2.2. Siedlungsentwicklung

2.3.2.3. Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur- und Landschaft, Wald)

2.3.2.4. Erholung und Rohstoffgewinnung

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.4.1 Schutzgut Mensch

2.4.2 Weitere Schutzgüter

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

3. Hinweise

Anlagen

Anlage 1: Variantenübersicht aus der BasisEffektenStudie (BES)

Anlage 2: Übersichtskarte Vorzugstrasse

Anlage 3: Variante der Vorzugstrasse auf dem Gebiet der Stadt Isselburg

Anlage 4: Variante der Vorzugstrasse zwischen Haldern und Millingen

Anlage 5: Zusammenfassung der Umwelt- und Raumverträglichkeitsstufe

1. Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die deutsche Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, Dortmund und der niederländische Netzbetreiber TenneT TSO B.V., Arnheim planen eine 380kV–Höchstspannungsleitung von Wesel nach Doetinchem (Niederlande). Als Ergebnis des für den deutschen Streckenabschnitt durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen und auch bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPlIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (6) Satz 4 LPlIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32(5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Begründung

2.1 Darstellung des Projekts

2.1.1. Gegenstand der Planung

Die deutsche Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH sowie der niederländische Netzbetreiber TenneT TSO B.V. planen gemeinsam den Bau einer 380kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage „Niederrhein“ (Wesel) und einer Umspannanlage bei Doetinchem (NL). Durch diese „Kuppelleitung“ soll eine weitere (die vierte) Verbindung zwischen dem deutschen und dem niederländischen Übertragungsnetz geschaffen werden. Diese neue Verbindung erhöht die Transportkapazität zwischen den beiden nationalen Netzen und trägt so zur Stärkung der Systemsicherheit und der Handelsmöglichkeiten im europäischen Netzverbund bei. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung ist die geplante neue Verbindung auf deutscher Seite in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als „Vorhaben von energiewirtschaftlicher Notwendigkeit“ und als „vordringlicher Bedarf“ aufgenommen worden. Auch auf niederländischer Seite hat das Projekt eine hohe Priorität (siehe „Deerde Structuurschema Elektriciteitsvoorziening“). Seine Umsetzung kann auf jeder Seite der Grenze jedoch nur nach dem jeweils national geltenden Recht erfolgen.

2.1.2. Untersuchte Planungsalternativen

Der Planung für die grenzüberschreitende 380kV-Leitung liegt eine grenzübergreifende Untersuchung („Basis-Effekten-Studie“) niederländischer und deutscher Gutachter zugrunde, mit der die räumlichen Rahmenbedingungen für die Trassenfindung im gesamten Raum zwischen Wesel und Doetinchem und die umweltrelevanten Informationen zur Bewertung der Varianten zusammengetragen wurden. In dieser Untersuchung wurden letztlich 6 mögliche Prinziptrassen (siehe Anlage 1) - zum Teil mit Untervarianten, somit insgesamt 11 Prinziptrassenvarianten - definiert und in den Kategorien Landschaft, Lebensraum, Kulturgeschichte/Archäologie und Ökologie bewertet. Um eine grenzübergreifend einheitliche Beurteilungsgrundlage zu erhalten, wurde hier-

bei ein aggregierter deutsch-niederländischer Bewertungsrahmen angewandt, der den Verfahrensanforderungen beiderseits der Grenze entspricht.

In einem ersten Bewertungsschritt mussten anschließend 7 Prinziptrassenvarianten aussortiert werden, weil sie zu Konflikten mit dem europäischen Recht (Natura 2000, Artenschutz) geführt hätten; wegen der Existenz „zumutbarer Alternativen“ wäre für diese Trassen keine Genehmigungsfähigkeit zu erwarten. Die danach noch verbliebenen 4 Trassenvarianten wurden im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen in den o.a. Kategorien bewertet, außerdem auch noch hinsichtlich ihrer Gesamtlänge, hinsichtlich ihrer Bündelungsmöglichkeit mit bestehenden Leitungen sowie hinsichtlich der Bündelungsmöglichkeit mit anderen Linieninfrastrukturen. Aus dieser Bewertung blieben die beiden Prinziptrassen 4 und 5 als in etwa gleichwertig übrig. In einem weiteren vertieften Vergleich erwies sich letztlich die Prinziptrasse 5 unter Einbeziehung aller umwelt- und verfahrensbezogenen Sachverhalte in beiden Ländern als die beste Alternative.

2.1.3. Vorzugstrasse

Bei diesem grenzüberschreitenden Vorhaben kam es von vornherein darauf an, im Rahmen der räumlichen Voruntersuchungen so detailliert und grenzüberschreitend abgestimmt vorzugehen, dass bei den anschließenden nationalen Verfahren zur Trassenfestlegung und Projektgenehmigung von einem einheitlichen Übergabepunkt an der Grenze ausgegangen werden konnte, der die Optimalitätsanforderungen beider Verfahrenssysteme erfüllt. Es musste also bereits vor Beginn der weiteren Verfahren eine solche Verdichtung der Untersuchungen stattfinden, dass man im Rahmen der Verfahren berechtigterweise von einer einheitlichen Vorzugstrasse ausgehen konnte. Die Auswahl einer Vorzugstrasse entspricht andererseits auch den Verwaltungsvorgaben des Landes NRW für die Durchführung von Raumordnungsverfahren, so dass aus der Besonderheit des grenzüberschreitenden Projekts an dieser Stelle nicht von der bewährten Verfahrenspraxis abgewichen werden musste.

Als Vorzugstrasse lag dem Raumordnungsverfahren die als günstigste Variante aus der grenzübergreifenden „Basis-Effekten-Studie“ hervorgegangene

Prinziptrasse 5 zugrunde (siehe Anlage 2). Dieser Trassenkorridor von etwa 35 km Länge und etwa 400 m Breite besteht zum einen Teil aus bereits vorhandenem Trassenraum, der durch Leitungsneubau bzw. Zubeseilungen eine veränderte Inanspruchnahme erfahren soll, und zum anderen Teil aus neuen Trassenräumen, in denen bisher nicht durch Leitungen belegte Korridore durch die Trassierung der neuen Freileitung in Anspruch genommen werden sollen. Neue Korridore ergeben sich vor allem durch die Umgehung der Ortslage Rees-Haldern (und dem damit verbundenen Rückbau einer 110 kV-Leitung innerhalb der Ortslage) sowie durch die notwendige Neutrassierung vom Punkt Isselburg-West bis zum Übergabepunkt an der deutsch-niederländischen Grenze.

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

Wegen seiner Raumbedeutsamkeit ist für das Vorhaben nach § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 43 (1) der LandesplanungsgesetzDVO NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Da die diesem Verfahren zugrunde liegende Vorzugstrasse auf deutscher Seite sowohl im Regierungsbezirk Düsseldorf wie auch im Regierungsbezirk Münster liegt, war die raumordnerische Prüfung des Vorhabens von beiden zuständigen Regionalplanungsbehörden durchzuführen. Vor allem wegen der Lage des Grenzübergabepunktes und der hierfür notwendigen Neutrassierungen im Bezirk Münster und angesichts der geringeren Problemdichte im Bezirk Düsseldorf verständigten sich die Bezirksregierungen auf ein gemeinsam durchzuführendes Raumordnungsverfahren in der Federführung der Bezirksregierung Münster. Dieser verwaltungsinternen Regelung stimmte später auch der Regionalverband Ruhr zu, der seit Oktober 2009 mit der Regionalplanung für den Kreis Wesel betraut ist.

Die Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 1. April 2009 im Bürgerhaus von Rees-Bienen statt. Die Amprion GmbH als Antragstellerin stellte den hierzu eingeladenen Trägern Öffentlicher Belange das Projekt vor, die Bezirksregierungen gaben Verfahrenserläuterungen,

einige anwesende TÖB wiesen auf Problempunkte und Untersuchungsnotwendigkeiten hin. Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, auch im Nachgang zur Antragskonferenz noch weitere Angaben zum gewünschten Untersuchungsumfang zu geben.

2.2.2 Verfahrensunterlagen

Die Antragstellerin beauftragte die Fa. ERM (Environmental Resources Management) GmbH, Frankfurt, mit der Ausarbeitung der Unterlage zum Raumordnungsverfahren. Die Unterlage wurde der Bezirksregierung Münster am 2. September 2009 übergeben. Neben dem ausführlichen Bericht, der alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit enthält, sind der Unterlage folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage A: Karten
- Anlage B: Mastbilder
- Anlage C: Artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung
- Anlage D: NATURA 2000 - Verträglichkeitsuntersuchung
- Anlage E: Basis-Effekten-Studie

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Nach letzten Überarbeitungen der Verfahrensunterlagen und Verfahrensabsprachen mit niederländischen Stellen wurde das Raumordnungsverfahren zu Beginn des Jahres 2010 mit der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (Anschreiben vom 15. Dezember 2009) und der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ankündigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster vom 8. Januar 2010, Auslegung bei den beiden Bezirksregierungen, im Internet sowie in den Kommunen Wesel, Hamminkeln, Rees und Isselburg) eingeleitet. Gemäß § 15 (3) ROG wurden auch die vom Vorhaben potentiell betroffenen niederländischen Grenzgemeinden beteiligt, wobei ihnen anheim gestellt wurde, die in den deutschen Kommunen praktizierte Form der Bürgerbeteiligung auch bei sich zu ermöglichen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde auf den 5. März 2010 festgesetzt.

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

In den Stellungnahmen der Beteiligten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht :

- Forderung nach Änderung der Vorzugstrasse und des Grenzübergabepunktes (dieser Punkt war insbesondere auch Gegenstand von Eingaben niederländischer Stellen und Bürger – siehe hierzu auch Abschnitt 2.2.5).
- Bedenken gegen die Querung des naturräumlich hochwertigen und für den Vogelschutz relevanten Gebiets „Kahles Bruch“ unmittelbar an der Staatsgrenze
- Bedenken gegen die Überspannung der genehmigten Abgrabung „Breels“ in Isselburg
- Bedenken wegen der befürchteten Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten von Kläranlage sowie Schul- und Sportzentrum in Isselburg
- Bedenken gegen die Trennwirkung in Isselburg
- Bedenken gegen die Überspannung von Wohn- und Hoflagen
- Forderung nach Verkabelung der Trasse
- Bedenken gegen Strahlungen, Elektrosmog und andere gesundheitliche Schädigungen.

Soweit sich die Bedenken gegen das Vorhaben auf die Ausgestaltung des Projektes und seine Effekte bezogen, wurden sie der Antragstellerin bzw. dem von ihm beauftragten Gutachter zur Gegenäußerung zur Verfügung gestellt; verfahrensbezogene Anregungen und Bedenken wurden von der federführenden Bezirksregierung bearbeitet.

2.2.5 Verfahren auf niederländischer Seite/ zeitweise Unterbrechung des Raumordnungsverfahrens

Wie oben bereits dargestellt wurde, ist für dieses grenzüberschreitende, von einem deutschen und einem niederländischen Unternehmen gemeinsam geplante und von deutschen und niederländischen Verwaltungen zu prüfende und zu genehmigende Projekt von Anfang an eine größtmögliche Parallelität der Verfahrensschritte verabredet worden. Bei allen Verfahrensschritten haben Abstimmungsgespräche zur Begleitung der Untersuchungen und zur Klärung der „Synchronisationsmöglichkeiten“ zwischen den nach jeweils nationalem Recht zu führenden Verfahren stattgefunden.

Auf niederländischer Seite ist für Leitungsvorhaben dieser Dimension vom Wirtschaftsministerium des Landes ein „Rijksinpassingsplan“ aufzustellen, der dem Antragsteller ein einer deutschen Bebauungsplanfestsetzung vergleichbares Nutzungsrecht reserviert. Dieser planerischen Entscheidung wird zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschaltet. Sie beginnt mit einer öffentlich bekannt gemachten „Startnotiz“, in der das Projekt begründet, die bereits bekannten Untersuchungserfordernisse angegeben und weitere Anregungen und Hinweise erfragt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und dazu des Gutachtens einer unabhängigen „UVP-Kommission“ werden dann von der verfahrensführenden Stelle „Richtlinien“ festgestellt, an denen entlang der Umweltbericht erarbeitet werden muss.

Die „Startnotiz“ für das Projekt „380kV-Leitung Doetinchem-Wesel“ lag vom 9. September bis zum 23. Oktober 2009 in den Niederlanden wie in Deutschland aus. Insgesamt wurden hierzu mehr als 200 Stellungnahmen abgegeben. Die „Richtlinien“ für die Erarbeitung des Umweltberichts wurden am 17. Juni 2011 vom niederländischen Wirtschaftsministerium veröffentlicht. Zwischen der Veröffentlichung der „Startnotiz“ und der Feststellung der „Richtlinien“ ergab sich aus dem für dieses Projekt unverzichtbaren grenzüberschreitenden Zusammenwirken zweimal die Notwendigkeit, das Raumordnungsverfahren auf deutscher Seite zeitweise ruhen zu lassen:

- Um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens sicher zustellen, wurde am 22.03.2010 entschieden, die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens (ergänzt um eine niederländischsprachige Zusammenfassung) in den niederländischen Kommunen nochmals auszulegen, diesmal nach einer zuvor erfolgten Bekanntmachung in der örtlichen (niederländischen) Presse. Dies erschien notwendig im Hinblick auf die Anforderungen aus der am 17.05.2005 veröffentlichten „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch – niederländischen Grenzgebiet“ der zuständigen niederländischen und deutschen Umweltministerien. Die Unterlagen lagen – nach entsprechender vorlaufender Ankündigung - im Zeitraum 17.05.- 16.07. 2010 bei der Provinz Gelderland, im Internet sowie in den

Rathäusern der Gemeinden Aalten, Doetinchem, Montferland und Oude IJsselstreek aus.

- Noch während der nachgeholtten Auslegung auf niederländischer Seite wurde bekannt, dass einige als Reaktion auf die „Startnotiz“ abgegebene Stellungnahmen die unabhängige „UVP-Kommission“ bewogen hatten, vor der Abgabe ihres Gutachtens dem verfahrensführenden Wirtschaftsministerium eine vertiefende Nachuntersuchung der Trassen 4 und 5 zu empfehlen. Insbesondere sollte hierbei geprüft werden, ob die Trasse 4 im Vergleich mit der Trasse 5 eventuell besser geeignet sei, die Belange des Gesundheitsschutzes und der menschlichen Lebensqualität zu wahren. Die Ergebnisse aus der Nachuntersuchung wurden im September 2010 bekannt; die offizielle Bestätigung, dass sich auch auf niederländischer Seite das weitere Verfahren auf die Vorzugstrasse 5 stützt, erfolgte erst am 15.06.2011. Von diesem Zeitpunkt an konnte das am 22.03.2010 ausgesetzte Raumordnungsverfahren fortgesetzt werden.

2.2.6 Optimierte Trassenvarianten nach Verfahrenseinleitung

Die durch das Beteiligungsverfahren und die öffentliche Auslegung bekannt gewordenen Bedenken gegen das Vorhaben bzw. seine Auswirkungen wurden dem planenden Unternehmen Amprion GmbH mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. In zwei Fällen ließ das Unternehmen zur Vermeidung bzw. Verminderung neu erkannter räumlicher Konfliktsituationen kleinräumige Änderungen der Vorzugstrasse ausarbeiten:

- Hochwertige Naturbestandteile im Landschaftsschutzbereich „Kahles Bruch“, die städtebauliche Entwicklung der Stadt Isselburg im Bereich der Sportanlagen bzw. der Kläranlage sowie die Abgrabung „Breels“ lassen ein Verschwenken der Trasse nach Westen sinnvoll erscheinen. So wird am Siedlungsbereich eine Entlastung erreicht, die Abgrabung Breels umgangen und der aus avifaunistischer Sicht hochwertige Bereich im Osten des Landschaftsschutzgebiets „Kahles Bruch“ gemieden.
- Da es nördlich der neu geplanten Umgehung des Siedlungsbereiches Haldern („Halderner Haken“) einen durch Siedlungstätigkeit und erhöhtes Vogelschlagrisiko im Umfeld einer Kiesgrube bedingten planerischen Engpass geben könnte, soll die Umgehung Haldern nicht „hakenförmig“, son-

dern zunächst in nördlicher, später westlicher Fortführung zur Vorzugstrasse zurück kehren.

Diese beiden nachträglichen Veränderungen der Vorzugstrasse (siehe Anlagen 3 und 4) wurden in den Erörterungstermin eingebracht.

2.2.7 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 13. Juli 2011 bei der Bezirksregierung Münster statt. Eingeladen hierzu waren alle Verfahrensbeteiligten (Träger Öffentlicher Belange). Ihnen wurden vorab zur Verfügung gestellt

- die Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten und
- die Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung,

jeweils einschließlich der Gegenäußerungen der Amprion GmbH bzw. der Bezirksregierung (siehe auch 2.2.4). Nach kurzen Darstellungen des bisherigen Verfahrensablaufs, der Ergebnisse der Nachuntersuchungen (siehe 2.2.5) und des aktuellen Projektstandes wurden zunächst die während des Beteiligungsverfahrens entwickelten optimierten Varianten vorgestellt und diskutiert. Sie fanden überwiegend Zustimmung. Die Abweichung von der „hakenförmigen“ zur räumlich gestreckten Umgehung von Rees-Haldern wird von der Stadt Isselburg – mit Blick auf den dortigen Ortsteil Heelden – durchaus kritisch gesehen und soll im Planfeststellungsverfahren in dieser Hinsicht optimiert werden. Außerdem wurden – neben kleinräumigen Details – noch Fragen zum ggf. unterschiedlichen Umgang mit der Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ in niederländischen und deutschen Verfahren behandelt. Der Vertreter des niederländischen Wirtschaftsministeriums erläuterte die Struktur und den Sachstand des niederländischen Verfahrens. Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt.

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

Für das in diesem Raumordnungsverfahren zu beurteilende Vorhaben sind folgende Grundsätze der Bundesraumordnung von Bedeutung:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“ (ROG - Raumordnungsgesetz -, § 2 (4)).

„Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der transeuropäischen Netze sind zu gewährleisten.“ (ROG, § 2 (6)).

Vorgabe auf der Ebene der Landesplanung ist zunächst das „Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)“. Es legt die Grundsätze für die Raumordnung und Landesplanung in NRW und die allgemeinen Ziele für die räumliche Struktur der einzelnen Sachbereiche im Land NRW fest. Als „allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ für die Sachbereiche Energieversorgung und Leitungswege gibt das LEPro vor:

„In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu erhalten oder zu schaffen...“ (§ 26 LEPro).

Leitungen...sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie ...beitragen...Leitungen sollen bebaute und zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. ... Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu zie-

hen. Bei Neuplanungen ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt (§28 (7)).

Der das Landesentwicklungsprogramm ergänzende LEP NRW (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) legt die Ziele der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie.

Der LEP NRW stellt zur Raum- und Siedlungsstruktur in Kapitel B.I. fest:

Die abnehmende Bedeutung der Grenzen im zusammenwachsenden Europa bewirkt, dass Wirtschafts- und Versorgungsfunktionen von Gemeinden zunehmend auch grenzüberschreitend wahrgenommen werden. Zur Abstimmung von Versorgungs- und Leistungsangeboten wird die grenzüberschreitende Kooperation – auch im Hinblick auf die Wahrnehmung von Entwicklungsachsen im europäischen Wettbewerb – künftig auf allen Planungsebenen unverzichtbar sein. Dies ist sowohl von der Landes- und Regionalplanung als auch von den Planungsträgern vor Ort zu berücksichtigen.

Im Kapitel Energieversorgung legt der LEP NRW in Ziel D.II.2.8 fest:

Die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen ist auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen.

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen formuliert der LEP NRW folgende Ziele, die für das geplante Vorhaben relevant sind:

B.III.1 Freiraum

Der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern.

...

Ist die Inanspruchnahme von Freiraum erforderlich, muss sie flächensparend und umweltschonend erfolgen.

B.III.2 Natur und Landschaft

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden.

Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur oder von Feuchtgebieten mit internationaler Bedeutung unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen.

Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren.

Der LEP NRW erläutert diese Ziele:

Ein notwendiger Ausbau von Verkehrswegen und Leitungen ... können nach Untersuchung möglicher Alternativen und nach Abwägung von Verkehrs- und Naturschutzbelangen Eingriffe in den Gebieten für den Schutz der Natur erfordern.

B.III.3 Wald

Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen.

Vorgaben auf der Ebene der Regionalplanung sind der Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirks Münster und der Regionalplan Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Die Regionalpläne enthalten im Gegensatz zu früheren Gebietsentwicklungsplänen keine zeichnerischen Zieldarstellungen für Leitungsbänder. Die Erläuterungskarte 4.4-1 im Regionalplan Münsterland stellt die Fernleitungen der Elektrizitätsversorgung im Überblick dar.

Der Regionalplan Münsterland enthält im Kapitel 4.4. (Leitungsbänder) folgende für dieses Verfahren relevanten textlichen Ziele:

- 508 *Für eine ausreichende Versorgung des Planungsgebietes mit Energie, Rohstoffen, Produkten, Trink- und Brauchwasser sind die vorhandenen Fernleitungsnetze zu sichern und, soweit erforderlich, zu ergänzen.*
- 509 *Leitungen sind so zu planen, dass Wohnsiedlungsbereiche, Natur und Landschaft sowie Freizeit- und Erholungsschwerpunkte möglichst wenig beeinträchtigt und andere raumrelevante Belange möglichst wenig gestört werden.*
- 510 *Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind nachteilige Auswirkungen zu minimieren und durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidbare Durchschneidungen von Naturschutz- und Waldgebieten müssen unterbleiben.*
- 511 *Energie- und Transportleitungen sind möglichst raumsparend in Leitungsbändern zu bündeln. Leitungstrassen sollen sich an Zäsuren im Raum, wie z. B. an Verkehrswege, anlehnen.*
- 512 *Schutzstreifen sollen sich bei der Parallelverlegung von Leitungen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen.*
- 513 *Bei der Planung von Elektrizitätsfernleitungen ist zu prüfen, ob eine Verkabelung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.*

514 *Für Hochspannungsfreileitungen sollen an die Landschaft angepasste Leitungsbauweisen gewählt werden. Raumsparende Lösungen sind anzustreben, bei denen z. B. vorhandene Leitungen aufgegeben oder auf Gemeinschaftsgestänge mit aufgelegt werden.*

Der Regionalplan Münsterland wird derzeit fortgeschrieben. Der vorliegende Entwurf befindet sich im Beteiligungsverfahren. Die Entwurfsfassung enthält, wie der geltende Regionalplan, keine zeichnerischen Zieldarstellungen für Leitungsbänder und auch keine weiteren, die Landesplanung konkretisierenden, textlichen Ziele. Er gibt Hinweise auf die erforderlichen Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame und überörtliche Leitungsplanungen.

Der Regionalplan Düsseldorf formuliert in Kapitel 3.8 (Transportfernleitungen) folgende Ziele:

Neue Transportfernleitungen sollen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur gebündelt werden.

Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, ist bei der Bauleitplanung der Bereich parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freizuhalten.

Der Regionalplan Düsseldorf erläutert diese Ziele:

Schutzstreifen von ober- und unterirdischen Transportfernleitungen und anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur dürfen sich überlappen. Durch Bündelung mit vorhandenen Leitungen, Straßen und Bahnlinien können deshalb neue Leitungen flächensparend verlegt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bündelung von den Erfordernissen der Betriebs- und Versorgungssicherheit vorhandener und geplanter Transportfernleitungen abhängig ist. Auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete, die Belange von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft können ein Abweichen vom Bündelungsprinzip erforderlich machen.

Bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen ist zu prüfen, ob zugunsten anderer im Gebietsentwicklungsplan dargestellter Ziele und zur Verringerung der Belastung des Raumes, vorhandene und nicht mehr erforderliche Freileitungen abgebaut werden können.

Beide Regionalpläne formulieren darüber hinaus Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, Eingriffe grundsätzlich vermeiden und Inanspruchnahmen vermeiden sollen.

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

2.3.2.1 Raumstruktur

Mit diesem Vorhaben werden - weitgehend entlang der großräumig und europäisch bedeutsamen Entwicklungsachse Rhein - das deutsche und das niederländische Stromnetz durch eine zusätzliche Kuppelleitung verbunden. Diese Stärkung des europäischen Netzverbundes verbessert die technischen und ökonomischen Voraussetzungen für eine sichere und kostengünstige Stromversorgung in beiden Ländern und trägt somit zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Regionen beiderseits der Grenze bei.

Entsprechend der grenzüberschreitenden Lage dieses Vorhabens muss auch die Optimierung seiner räumlichen Einpassung grenzübergreifenden Maßstäben gerecht werden, ohne dass dadurch die jeweils national geltenden Vorgaben verletzt werden. Die diesem Verfahren zugrunde liegende umfangreiche grenzüberschreitende Variantenuntersuchung, in der raumordnerisch und planerisch einheitliche Kriterien - abgestimmt auf die unterschiedlichen Planungssysteme der beiden Länder – entwickelt wurden, erfüllt diese Voraussetzung.

Mit den bei allen Verfahrensschritten durchgeführten grenzüberschreitenden Abstimmungsgesprächen (siehe Kap. 2.2.5) wurde auch dem im LEP NRW (Kap. B.I.1.) formulierten Gedanken Rechnung getragen, dass grenzüberschreitende Kooperation bei abnehmender Bedeutung der Grenzen auf allen Planungsebenen unverzichtbar ist.

2.3.2.2 Siedlungsentwicklung

Bestehende Siedlungsbereiche, d.h. in den Regionalplänen dargestellte und deshalb in der kommunalen Bauleitplanung vorrangig für Wohn- oder gewerblich-industrielle Zwecke zu bestimmende Flächen werden durch das geplante Vorhaben an insgesamt fünf Stellen berührt.

In Wesel grenzt - kurz nach Verlassen der Umspannanlage Niederrhein, zwischen Trassierungskilometer 1 und 2 - die Leitungstrasse an einen vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und nördlich anschließend an einen ebenfalls vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). In dieser Trasse befinden sich derzeit bereits – von West nach Ost aufgeführt in paralleler Lage - eine 110kV-Leitung, eine 220kV-Leitung und eine kombinierte 110/220kV-Leitung. Die beiden westlichen Leitungen (und damit ASB und GIB am nächsten) werden abgebaut und durch eine gebündelte 110/380kV-Leitung ersetzt. Der Leitungsneubau erfolgt im frei werdenden Trassenraum. Die neue Hochspannungsleitung erhält damit mehr Distanz zu den Siedlungsbereichen. Damit verbessert sich hier die Situation deutlich, obwohl es insgesamt bei der Belastungssituation insbesondere für die als hochwertig eingestufteten Wohnbauflächen bleibt.

In Wesel-Blumenkamp reicht der bebaute ASB bis an die Leitungstrasse heran. Hier findet jedoch nur eine Zubeseilung auf den vorhandenen Masten statt, wodurch die Auswirkungen durch das geplante Projekt begrenzt bleiben.

In Rees-Haldern wird der ASB durch eine vorhandene 110kV-Leitung überspannt. Das hier zu prüfende Vorhaben bündelt die geplante 380kV-Leitung mit der vorhandenen 110kV-Leitung und führt sie in einer neuen Trasse um den Siedlungsbereich. Die den Siedlungsbereich überspannende 110kV-Leitung wird abgebaut, wodurch eine deutliche Entlastung erzielt wird.

Unmittelbar nördlich der Autobahn A3 grenzt der Trassenkorridor an einen bebauten GIB, an den sich westlich die Autobahnmeisterei und einige Hoflagen anschließen. Es handelt sich hier um einen Neubau in vorhandener 110kV-Trasse. Die gewerbliche Nutzung dürfte gegenüber dem Ersatzneubau relativ unempfindlich sein; im Rahmen der Detailplanung könnte der Abstand

zu den Einzelhöfen vergrößert und somit die Belastungssituation insgesamt verbessert werden.

Der Siedlungsbereich Isselburg wird heute durch eine 110kV-Leitung zur Umspannanlage Isselburg erschlossen. Die geplante 380kV-Leitung verlässt südlich der Issel den vorhandenen Trassenraum, um den Siedlungsbereich in deutlichem Abstand zu umgehen. Damit werden größere Abstände zum Schul-, Sport- und Freizeitzentrum im Westen des Siedlungsbereiches erreicht. Der Siedlungsbereich wird im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland im Südwesten teilweise zurückgenommen. Westlich des Siedlungsbereiches schließen sich Sportanlagen an, die nach Planungen der Stadt Isselburg erweitert werden sollen. Um die Entwicklung der Sport- und Freizeitanlagen, aber auch der bestehenden Kläranlage, weiterhin gewährleisten zu können, wurde der Leitungsverlauf in Absprache mit der Stadt optimiert und soll nun unmittelbar westlich der Sportanlagen im Bereich der Kläranlage verlaufen. Die Anlagen werden durch die geplante Hochspannungsleitung zwar tangiert und bedingt beeinträchtigt. Jedoch sind beide Nutzungen in dieser Nähe durchaus verträglich.

Eine Annäherung der geplanten Hochspannungsfreileitung an verschiedene Gebäude im Außenbereich lässt sich nicht immer verhindern. Bei der Nutzung vorhandener Trassenräume ist dies – teilweise mit Überspannungen - auch heute schon durch die bestehenden Leitungen gegeben. Insbesondere in den neutrassierten Leitungsabschnitten wird es zu einzelnen neuen Betroffenheiten, durch neue Detailtrassierung aber auch zu günstigeren Abständen kommen.

Eine an den Trassenkorridor heranreichende Neudarstellung von Siedlungsbereichen in den betroffenen Regionalplänen oder entsprechende Neuausweisungen von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen sind nicht geplant.

2.3.2.3 Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald)

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) stellt Gebiete zum Schutz der Natur, Waldgebiete und Grundwasservorkommen zeichnerisch dar, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Die geplante Leitung durchquert einige dieser Gebiete mit Schutzfunktion und liegt nahezu in ihrem gesamten Verlauf im Grundwasservorkommen.

Der Anschlusspunkt der geplanten Hochspannungsfreileitung, die Umspannanlage Wesel/Niederrhein, liegt an der Lippeaue und ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur und Waldgebiet dargestellt. Nördlich von Wesel streift die Leitung das Gebiet zum Schutz der Natur in der Isselniederung. Östlich von Mehrhoog wird ein Waldgebiet gequert und schließlich das Gebiet zum Schutz der Natur und das Waldgebiet in der Wittenhorster Heide südöstlich von Haldern durchschnitten. Alle diese Beeinträchtigungen finden in Trassenräumen bereits bestehender Hochspannungsfreileitungen statt.

Auf dem Gebiet der Stadt Isselburg quert die Leitung in neuer Trassenlage Gebiete zum Schutz der Natur in den Niederungen der Issel und der Bocholter Aa.

Die Regionalpläne konkretisieren die Darstellungen des LEP NRW, indem sie zeichnerisch Freiraumbereiche mit den Schutzfunktionen Regionale Grünzüge, Schutz der Natur (BSN), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) darstellen und dazu auch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Waldbereiche ausweisen.

Das Umfeld der Umspannanlage Wesel/Niederrhein ist als Regionaler Grünzug, und Waldbereich, teilweise als BSN dargestellt. In vorhandener Trassenlage werden einige kleinere Waldbereiche überspannt. In der Wittenhorster Heide wird ein BSN in vorhandener Trasse gestreift und ein Waldbereich gequert.

Auf dem Gebiet der Stadt Isselburg quert die Leitung dort, wo sie zur Umgehung des Isselburger Siedlungsbereichs aus der vorhandenen Trassenlage ausschert, einen BSN.

Im Bereich der Bundesgrenze nördlich der L606 wird schließlich ein BSN in der Aue der Bocholter Aa (Kahles Bruch) gequert.

Hochwertige Naturbestandteile im Bereich Kahles Bruch, die städtebauliche Entwicklung der Stadt Isselburg im Bereich Sportanlagen/Kläranlage (siehe 2.3.2.2) und die Abgrabung Breels (siehe auch 2.3.2.4.) lassen ein Verschwenken der Trasse sinnvoll erscheinen. Weil sich die maßgeblichen Wiesenbrüter im Gebiet „Kahles Bruch“ auf den Ostteil des Biotops konzentrieren, ist im Verlauf des Verfahrens ein Schwenk nach Westen entwickelt worden (siehe Anlage 3). So wird für den Siedlungsbereich Isselburg eine Entlastung erreicht, die Abgrabung Breels umgangen und der aus avifaunistischer Sicht hochwertige Bereich im Osten von Kahles Bruch gemieden – gleichzeitig aber der avisierte Grenzübergabepunkt beibehalten.

2.3.2.4 Erholung und Rohstoffgewinnung

Der Regionalplan stellt Freiraumbereiche zweckgebunden für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sowie für Ferien- und Freizeiteinrichtungen zeichnerisch dar.

Im Trassenkorridor der geplanten Hochspannungsfreileitung liegen drei entsprechende Flächen:

- Kiesgruben östlich von Haldern
- Kiesgrube südöstlich von Millingen
- Abgrabung Breels nördlich von Isselburg

Raumbedeutsame Ferien- und Freizeiteinrichtungen (ASBE) oder entsprechende zweckgebundene Freiraumbereiche befinden sich nicht im Trassenkorridor.

Auf einer kommunalen Fläche für Freizeit und Erholung östlich von Haldern - benachbart zu einer Kiesgrube, die heute von der bestehenden Hochspannungsfreileitung überspannt wird - findet regelmäßig eine Großveranstaltung statt. Um die Durchführung dieser jährlichen Veranstaltung „Haldern Pop“ nicht vor erhebliche Probleme zu stellen, könnte eine leichte Trassenkorrektur - dort wo die Neutrassierung zur Umgehung des Siedlungsbereiches Haldern beginnt (siehe Kap. 2.3.2.2) - zweckmäßig sein. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu thematisieren.

Südöstlich von Millingen wird benachbart zur Neutrassierung der Umgehung des Siedlungsbereiches Haldern in vorhandener Trasse eine Kiesgrube mit erheblichem Vogelbestand überspannt.

Eine Neutrassierung, verbunden mit dem Rückbau in vorhandener Trasse auch in diesem Bereich, würde das Vogelschlagrisiko minimieren. Im Rahmen des Verfahrens ist deshalb eine Fortsetzung der Neutrassierung zur Umgehung des Siedlungsbereiches Haldern bis etwa zur B67 entwickelt worden (siehe Anlage 4). Neue Betroffenheiten von Freiraumbereichen mit Schutzfunktion werden durch diese Neutrassierung nicht erzeugt.

Im Neutrassierungsabschnitt in Isselburg werden ein Erholungsbereich mit zahlreichen Biotopen und die genehmigte Abgrabung Breels – für die eine Erweiterung nach Osten geplant ist - durchschnitten. Die Abgrabung kann wegen ihrer Ausdehnung nicht überspannt werden. Eine Verlegung der Trasse nach Westen ist daher angezeigt (siehe Kap. 2.3.2.3).

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die Belange des Menschen sind, soweit sie die menschlichen Raumansprüche für Wohnen, Arbeiten, Erholung usw. betreffen, im Wesentlichen bereits im Abschnitt 2.3.2.2 im Rahmen der raumordnerischen Betrachtung der Bereiche für Siedlungsentwicklung, Freizeit und Erholung sowie der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bereiche behandelt worden.

Darüber hinaus gibt es jedoch noch andere potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf das „Schutzgut Mensch“ bzw. die menschliche Gesundheit. Sie betreffen die potentiellen Auswirkungen der Emissionen des Vorhabens, d.h. den von der Hochspannungsfreileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern. Zu diesem Thema haben sich vor allem im Rahmen der in diesem Verfahren durchgeführten öffentlichen Auslegung zahlreiche Private geäußert, die gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten.

Beim Betrieb einer Hochspannungsfreileitung treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Vor Inbetriebnahme einer neuen Leitung hat der Betreiber nachzuweisen, dass die gesetzlich festgelegten Grenzwerte dieser Emissionen gem. 26. Bundesimmissionsschutzverordnung sicher eingehalten werden. Eine konkrete und individuelle Belastungsabschätzung ist erst nach der Feintrassierung und in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren möglich. Im Raumordnungsverfahren kann nur dafür gesorgt werden, dass eine Grobtrasse gefunden wird, in deren Korridor eine möglichst siedlungsferne und überspannungsfreie Leitungsfintrassierung möglich ist. Im Vorfeld dieses Raumordnungsverfahrens hat eine umfangreiche Variantenuntersuchung (BasisEffektenStudie) stattgefunden, die diesen Belang berücksichtigt. Im Raumordnungsverfahren wurden dann - als Reaktion auf Äußerungen aus der Öffentlichkeit - weitere Varianten in den Korridoren der Trassen 4 und 5 vertieft auf diesen Belang hin untersucht. Mit der hier als Ergebnis vorgestellten Trasse hat das Raumordnungsverfahren sein Instrumentarium zur Minimierung der Auswirkungen des Projektes auf die einzelnen Schutzgüter bestmöglich ausgeschöpft und zur Belastungsbegrenzung – im Einzelfall sogar zur absoluten Belastungsvermeidung (Beispiel: Umgehung des Siedlungsbereiches Haldern) - beigetragen.

2.4.2 Weitere Schutzgüter

In der Umwelt- und Raumverträglichkeitsuntersuchung für das Raumordnungsverfahren wurde eine umfangreiche Betrachtung und Wirkungsanalyse auf raumordnerischer Ebene für die einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Die Untersuchung ist Grundlage dieser raumordnerischen Beurteilung. Eine Zu-

sammenfassung der Ergebnisse liegt bei (Anlage 5). Auf die dort beschriebenen Auswirkungen wird verwiesen.

Bei den in diesem Raumordnungsverfahren erarbeiteten Varianten ergeben sich für einzelne Schutzgüter deutliche Verbesserungen, ohne dass dem Verschlechterungen bei anderen Schutzgütern entgegenstehen. Die negativen Auswirkungen des Projektes wurden soweit optimiert, wie das auf raumordnerischer Ebene möglich ist.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

- Die von den Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH und TenneT TSO B.V. geplante 380kV-Leitung Wesel-Doetinchem hat für die europäische, grenzüberschreitende und nationale Energieversorgung eine anerkannte Bedeutung. Die räumlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens sind auf deutscher Seite im ersten Schritt durch dieses Raumordnungsverfahren zu schaffen.
- Dem Raumordnungsverfahren hat eine umfangreiche grenzübergreifende Untersuchung des Raums zwischen den beiden zu verbindenden Umspannanlagen zugrunde gelegen. Sie hat 12 planungstechnisch mögliche, davon 4 voraussichtlich genehmigungsfähige und davon wiederum 2 deutlich bessere Grobtrassenvarianten (Prinziptrassen) hervorgebracht. Wegen der Notwendigkeit, bei den auf beiden Seiten der Grenze zu führenden Planungsverfahren von einem einheitlichen Grenzübergabepunkt auszugehen, sind die beiden besten Varianten detaillierter untersucht und bewertet worden. Als Ergebnis einer gemeinsam – unter Beteiligung aller betroffenen Behörden – getroffenen Bewertung wurde festgestellt, dass der Grobtrasse 5 der Vorzug zu geben ist.
- Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, an der Besteignung der Trasse 5 zu zweifeln. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für das auf niederländischer Seite zu führende Verfahren ergab sich dennoch die Notwendigkeit einer nochmals vertieften Nachuntersuchung der Trassen 4 und 5. Auch die Ergeb-

nisse dieser Nachuntersuchung bestätigten den Vorzug für die Variante 5 als Grobtrasse mit den voraussichtlich geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen.

- Das Vorhaben berücksichtigt alle allgemeinen Ziele und Grundsätze, die in der Bundesraumordnung und in der Landesplanung für die Energieversorgung und die Leitungsplanung (einschließlich der jeweils notwendigen grenzüberschreitenden Abstimmung und Zusammenarbeit) vorgegeben werden. Auch an die konkreteren regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst.
- Die im raumordnerischen Maßstab zu prüfenden potentiell umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens bestehen – wegen des großen Anteils bereits existenter Leitungen innerhalb der Vorzugstrasse - größtenteils aus rein graduellen Veränderungen bereits bestehender Belastungssituationen. Teilweise stehen diesen Belastungen auch Entlastungswirkungen gegenüber (so in Rees-Haldern). Vor allem auf dem Gebiet der Stadt Isselburg ist – trotz der gelungenen Optimierung im neutrassierten Streckenabschnitt – jedoch auch von neuen Auswirkungen – insbesondere auf das Schutzgut Landschaft – auszugehen.
- Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projektes in der Vorzugstrasse festgestellten geringfügigen Beeinträchtigungen einiger Planungen und die ebenso festgestellten geringfügigen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht das Gewicht, das aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung nahe legen würde. Sie erreichen auch bei weitem nicht das Gewicht, um den positiven Zielbeitrag des Vorhabens zu beeinträchtigen. Deshalb ist das Vorhaben mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.
- Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

3. Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Raumordnungsverfahrens folgende Hinweise gegeben:

Infrastruktureinrichtungen

Die Bundesnetzagentur hat Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Richtfunkstrecken und der dort tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurück gegriffen werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg sowie der Solegewinnungsgesellschaft Westfalen weisen auf die notwendige planerische Abstimmung bei der Querung der Soleleitung hin.

Wasserschutz

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken gibt für die im Rahmen der Planfeststellung erforderlichen Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen (vor allem zur Berücksichtigung von Oberflächengewässern, Gewässerkreuzungen, Überschwemmungsgebieten, Böschungskanten und Hochwasserschutzdeichen); sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Denkmalschutz

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland sowie die vergleichbare Einrichtung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe weisen mit Blick auf die anstehende Detailplanung auf Bodendenkmäler hin und auf die ggf. notwendige „archäologische Begleitung der Erdarbeiten“.

Bodenschutz

Der Geologische Dienst des Landes NRW weist auf die bei ihm verfügbaren großmaßstäblichen Bodenkarten hin; im Hinblick auf das Gewicht des „Schutzguts Boden“ wird empfohlen, für die Detailplanung der Maststandorte auf diese Planungsunterlage zurück zu greifen.

Verkehr

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist auf die Abstimmungsnotwendigkeiten bei der Querung von Straßen des klassifizierten Netzes hin und stellt hierfür eine Liste zur Verfügung.

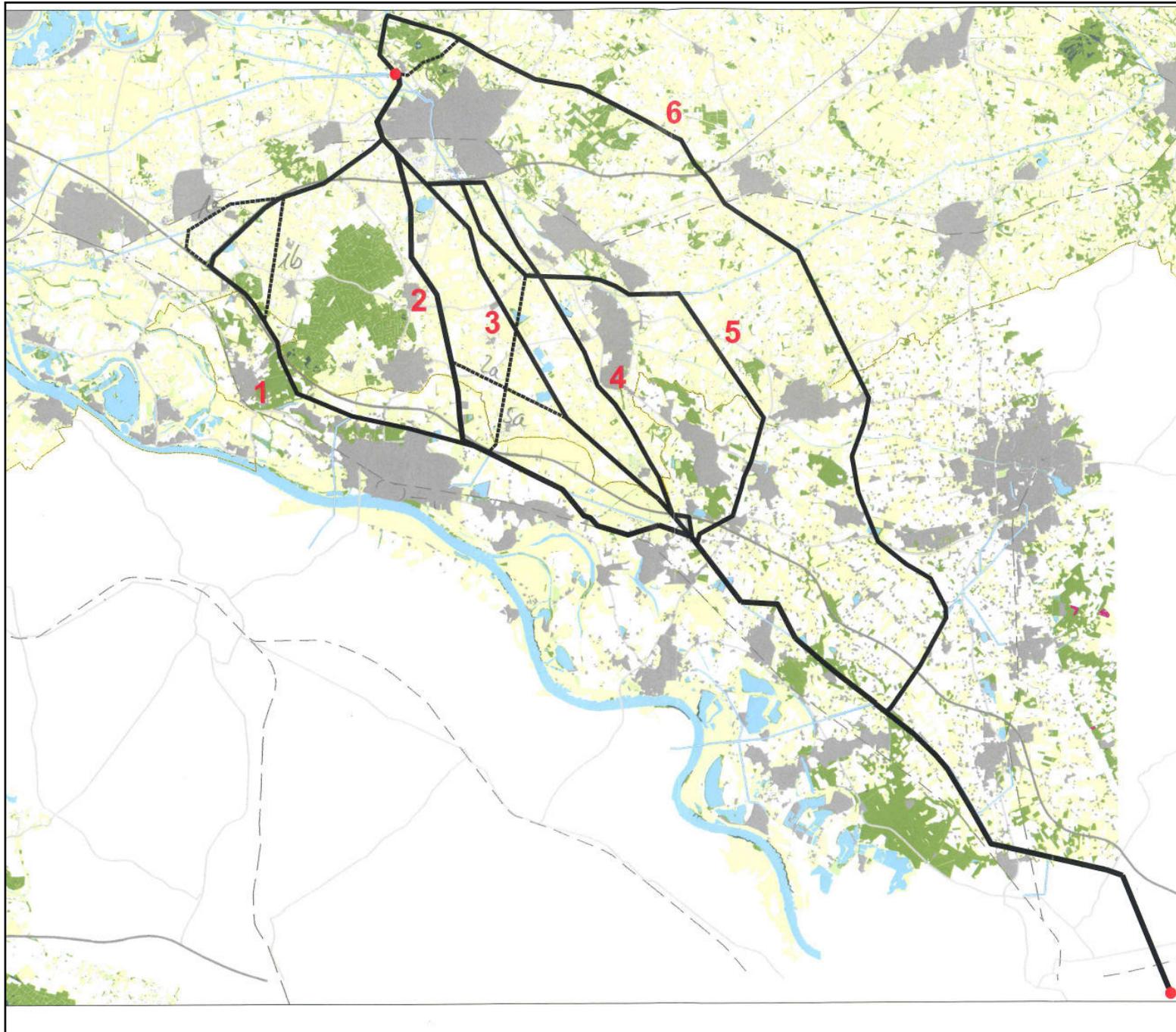
Öffentliche Sicherheit:

Auf die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung West zu den Höhenbegrenzungen und zur eingeschränkten Nutzbarkeit des militärischen Übungsplatzes Isselburg wird verwiesen.

Bauleitplanung

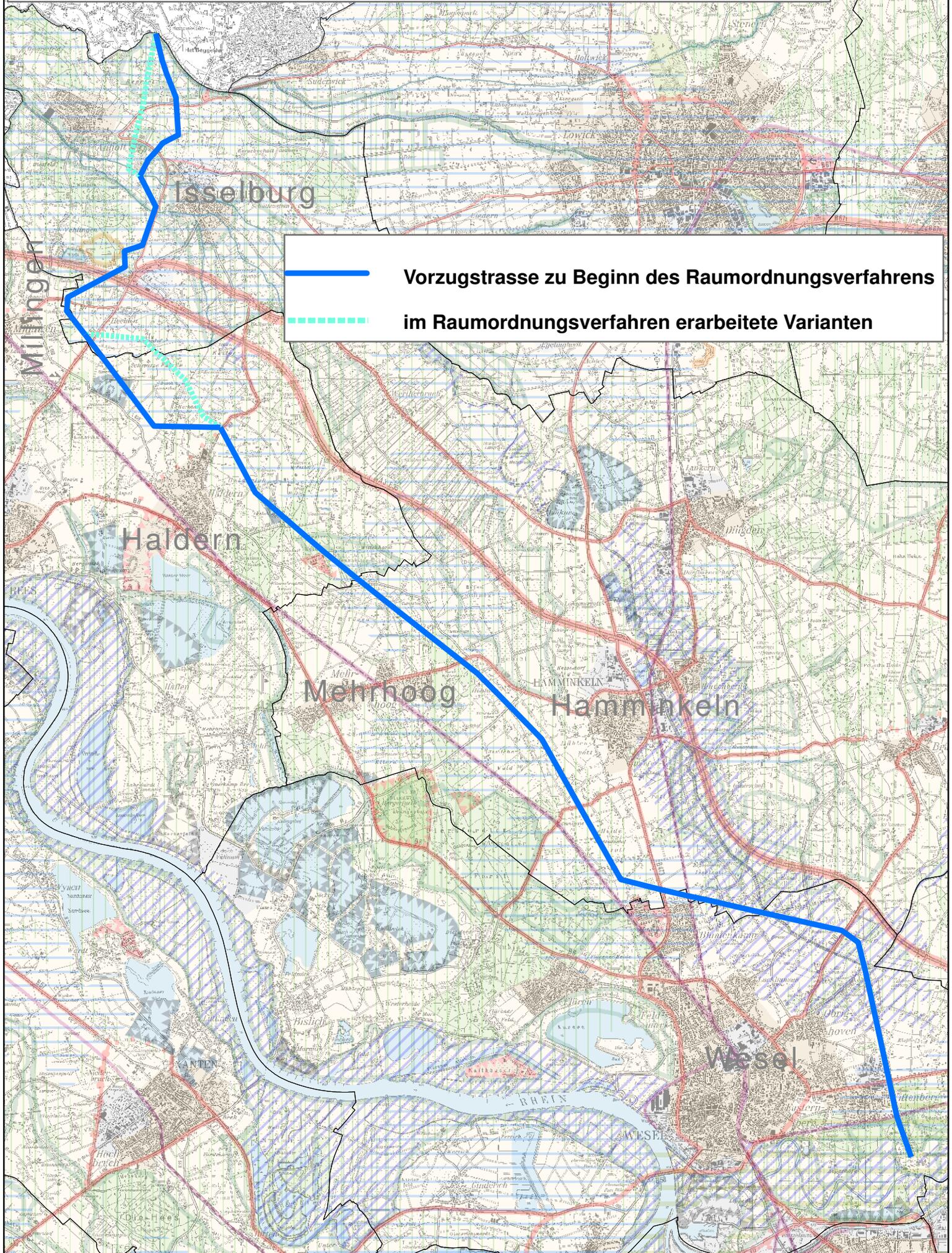
Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

Anlage 1



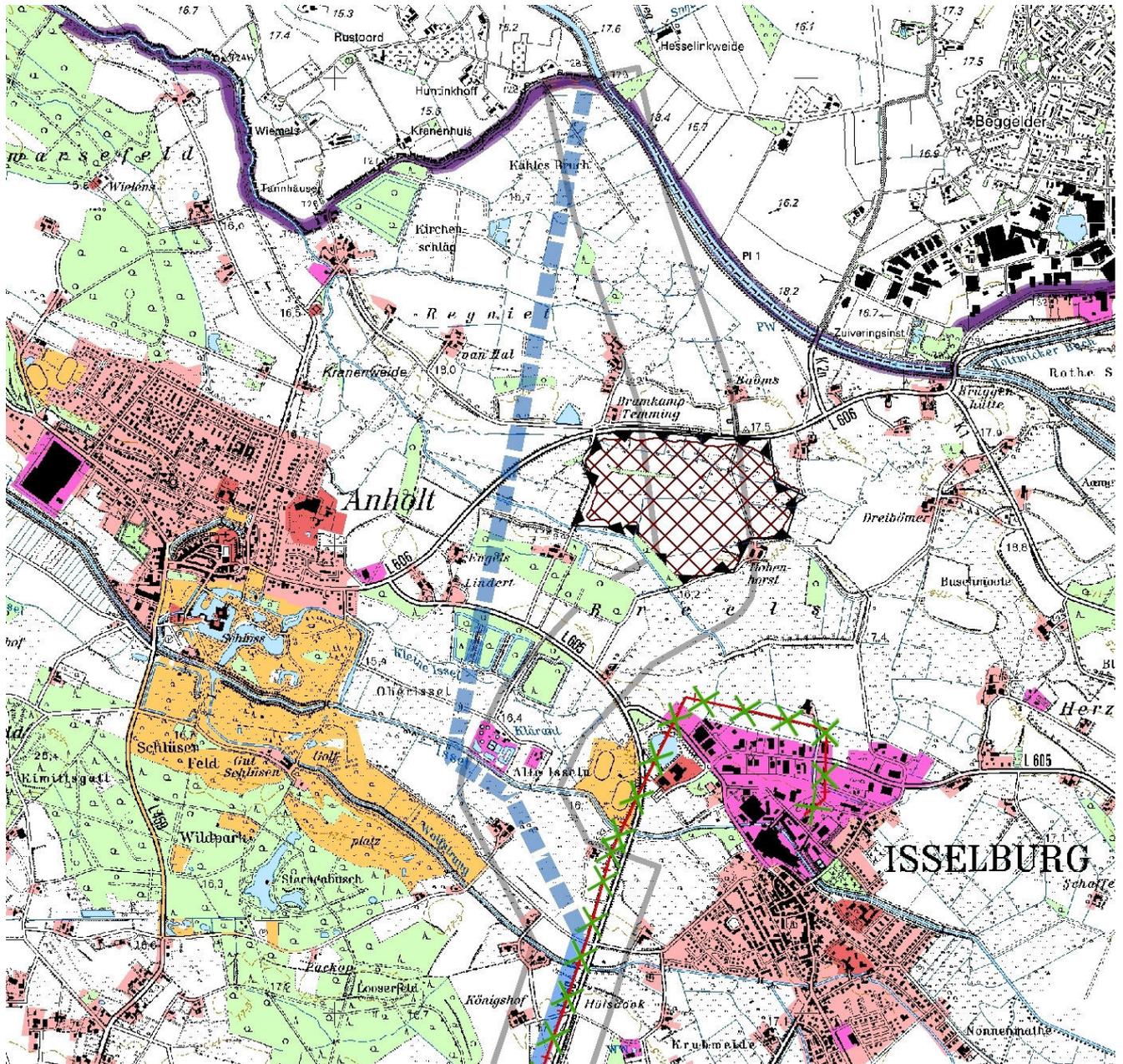
**Geplante 110-/380kV-
Hochspannungsfreileitung
Niederrhein /Wesel –
Bundes grenze
(- Doetinchem /NL)
der Amprion GmbH**
Raumordnungsverfahren –
Raumordnerische Beurteilung

**Variantenübersicht aus
der BasisEffektenStudie
(BES)**



Geplante 110-/380kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein /Wesel –
 Bundesgrenze (- Doetinchem /NL) der Amprion GmbH
 Raumordnungsverfahren – raumordnerische Beurteilung

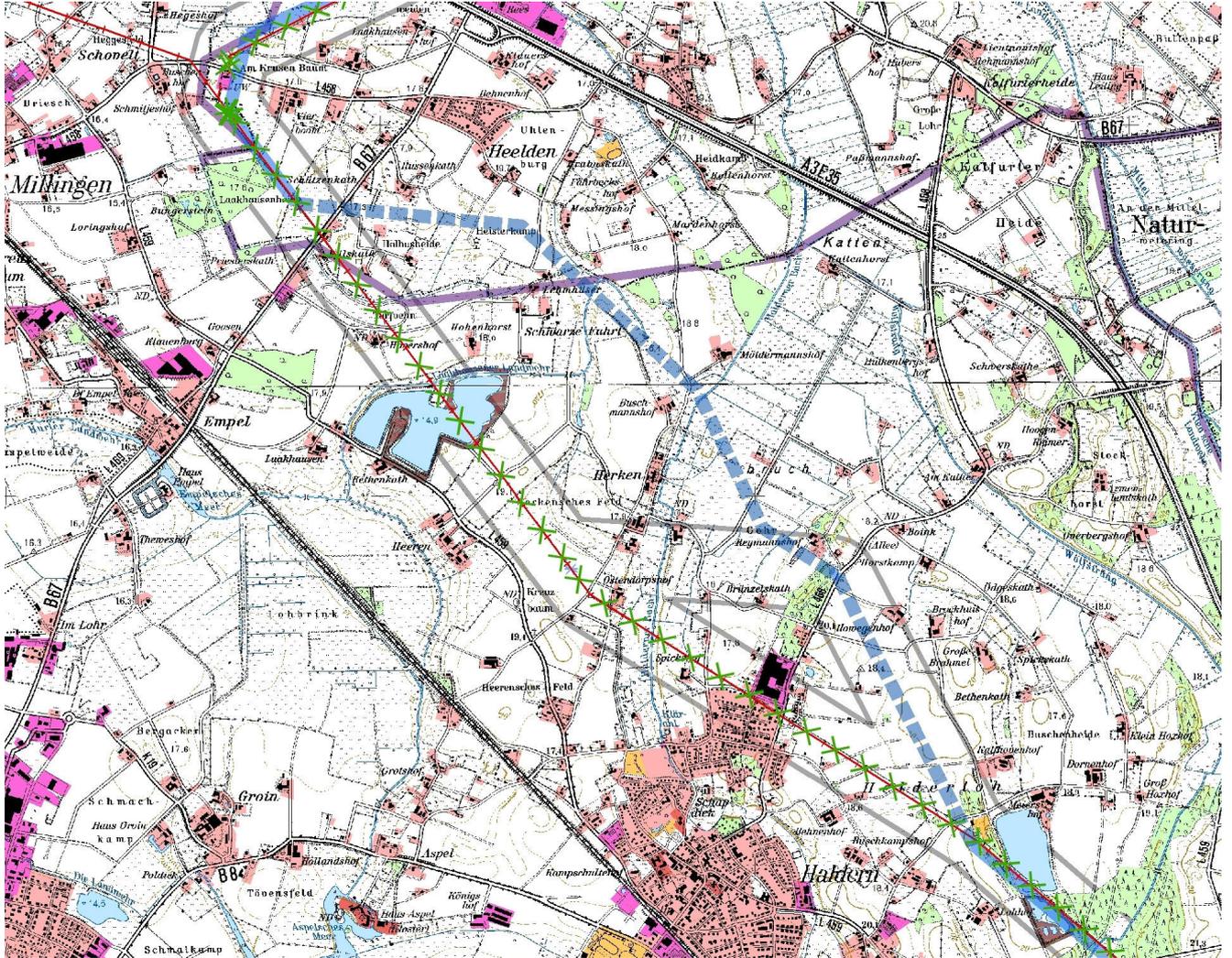
Im Raumordnungsverfahren erarbeitete Variante der Vorzugstrasse
 auf dem Gebiet der Stadt Isselburg



-  Vorzugstrasse
-  Korridor der Vorzugstrasse zu Beginn des Raumordnungsverfahrens
-  im Raumordnungsverfahren erarbeitete Variante der Vorzugstrasse auf dem Gebiet der Stadt Isselburg
-  zurück zu bauende Hochspannungsfreileitung

Geplante 110-/380kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein /Wesel – Bundesgrenze (- Doetinchem /NL) der Amprion GmbH
Raumordnungsverfahren – raumordnerische Beurteilung

Im Raumordnungsverfahren erarbeitete Variante der Vorzugstrasse zwischen Haldern und Millingen



-  Vorzugstrasse
-  Korridor der Vorzugstrasse zu Beginn des Raumordnungsverfahrens
-  im Raumordnungsverfahren erarbeitete Variante der Vorzugstrasse zwischen Haldern und Millingen
-  zurück zu bauende Hochspannungsfreileitung

Geplante 110-/380kV-Hochspannungsfreileitung Niederrhein /Wesel – Bundesgrenze (- Doetinchem /NL) der Amprion GmbH
Raumordnungsverfahren – raumordnerische Beurteilung

Zusammenfassung
der Umwelt- und Raumverträglichkeitsuntersuchung

Die RWE Transportnetz Strom GmbH plant gemeinsam mit dem niederländischen Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO B.V. aus Arnheim den Bau einer neuen 380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Niederrhein in Wesel und der UA Doetinchem in den Niederlanden.

Für den deutschen Abschnitt dieser Verbindung ist ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 der "Verordnung über den Anwendungsbereich, den Kreis der Beteiligten sowie die Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren (Verordnung zu Raumordnungsverfahren)" aus dem Jahr 2005. Mit dem Raumordnungsverfahren soll festgestellt werden, ob die vorgesehene Maßnahme den planerischen Vorgaben für diesen Raum entspricht, und wie sie – sofern erforderlich – mit anderen Planungen räumlich abgestimmt werden kann. Alle anderen öffentlichen und privaten Belange werden in einem späteren Planfeststellungsverfahren geprüft und abgewogen. Erst auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses kann die Leitung errichtet werden. Weitgehend parallel zu den Verfahren auf nordrhein-westfälischer Seite wird auch in den Niederlanden ein Verfahren („Reichs-Einpassungsplan“) für den dortigen Streckenabschnitt durchgeführt.

Die vorliegende Unterlage zu dem Raumordnungsverfahren für den deutschen Abschnitt gliedert sich in eine dem Verfahrensstand Raumordnungsverfahren in ihrer Darstellungstiefe entsprechende Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) sowie eine Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU).

Die zu untersuchende Trasse stellt das Ergebnis einer in vorgelagerten Verfahrensschritten durchgeführten länderübergreifenden Trassenvorauswahl und Trassenoptimierung dar. Eine Untersuchung von Trassenvarianten war daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht erforderlich.

Gegenstand der UVU war die Darstellung und Bewertung des Bestandes für die Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG sowie die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter. Im Rahmen der RVU wurden die auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung formulierten Festlegungen zur gegenwärtigen Raumnutzung und zukünftigen Raumentwicklung aufgegriffen und die Konformität des Vorhabens mit diesen Festlegungen raumbezogen ermittelt und bewertet.

Inhaltliche Festlegungen zu den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren wurden in einer Antragskonferenz mit den verfahrensbeteiligten Behörden am 01.04.2009 getroffen.

Der Bearbeitung wurde ein Korridor von 400 m Breite zugrunde gelegt, an den sich schutzgut- bzw. raummerkmalsspezifisch unterschiedlich breite Untersuchungsräume anschließen, innerhalb derer erforderlichenfalls über den Korridor hinausgehende Betrachtungen von Bestand und Auswirkungen vorgenommen werden. Maststandorte und die genaue Lage der Leitungssachse innerhalb des Korridors liegen zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht fest.

Das Vorhaben weist eine Gesamtlänge von 34,9 km auf. Die Hochspannungsfreileitung wird in unterschiedlicher Bauausführung realisiert.

Abschnittsweise erfolgt entweder:

- ein Neubau in vorhandenem Trassenraum nach Rückbau einer vorhandenen Leitung (km 0 bis 3,5; km 17,5 bis 21,5; km 24,5 bis 29; km 30 bis 31), oder
- ein Neubau außerhalb bestehender Trassenräume (km 21,5 bis 24,5; km 29 bis 30 sowie km 31 bis 34,9), oder
- eine Zubeseilung auf die vorhandenen Mastgestänge (km 3,5 bis 17,5).

Im Ergebnis der Untersuchungen rufen diese Bauausführungen unterschiedliche Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter und Raummerkmale hervor. Betrachtungsrelevante Wirkpfade waren hierbei die dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme, Maßnahmen im Schutzstreifen, Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, Raumanpruch der Masten und der Leitungen sowie Schallemissionen.

Untersucht wurden in der UVU die Umweltschutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Aufgrund der absehbaren Wirkungen des Vorhabens war keine Beeinträchtigung des Schutzguts Klima, Luft zu untersuchen.

Raumordnungsrelevant waren die Ziele der Entwicklung von Siedlungen über die in den Bauleitplänen der Städte und Gemeinden hinausgehenden Räume sowie die Freiraumentwicklung mit punkthaften, überwiegend jedoch flächenhaften Funktionszuweisungen für die Erholungsnutzung und den Schutz von Natur und Landschaft.

Ein Ergebnis der Untersuchungen war, dass sich in jenem Abschnitt, in dem nur eine Zubeseilung erfolgt, zum gegenwärtigen Planungsstand keine für die Umwelt oder die Raumentwicklung relevanten Auswirkungen erkennbar sind. Die Aussagen der UVU und RVU fokussieren daher auf die Korridorabschnitte in denen ein Leitungsneubau erfolgt.

Methodisch wurde hierbei so vorgegangen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit von Auswirkungen mit dem Wert und der Empfindlichkeit des angetroffenen Umwelt- oder Raummerkmals sowie der technischen Ausführung verknüpft wurde, um ein Konfliktpotential zu ermitteln und daraus schließlich ein Konfliktrisiko abzuleiten.

Die Ergebnisse sind im Folgenden kurz zusammengefasst.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit wurden Auswirkungen auf bestehende Siedlungsflächen in Wesel und Haldern sowie bestehende Wohnbauflächen in Isselburg ermittelt. Somit sind für das Schutzgut Mensch an drei Stellen hohe Konfliktrisiken zu erwarten sind, die jedoch bereits die bestehende Situation kennzeichnen. In allen drei Fällen erfolgt ein Neubau im vorhandenen Trassenraum. Im Gegensatz dazu kann in der Ortslage Haldern eine bestehende Konfliktsituation durch Neutrassierung beseitigt werden.

Flächen mit wertgebenden Merkmalen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des untersuchten Raumes sind ihrem naturschutzfachlichen Wert entsprechend entweder naturschutzrechtlich geschützt (NSG, Naturdenkmale, geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000 Gebiete) oder über das landesweite Biotopkataster erfasst und beschrieben. Darüber hinaus bestehen häufig großräumige Funktionszuweisungen beispielsweise für die zukünftige Entwicklung von Teilen des Freiraums (Vorrangbereiche für Natur und Landschaft) sowie Waldbereiche oder Biotopverbund. Im Rahmen der Auswirkungsanalyse wurden entlang des Korridors neben Bereichen mit mittlerem Konfliktrisiko 12 Bereiche identifiziert, in denen ein hohes Konfliktrisiko für das Schutzgut besteht. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um drei geschützte Biotop, ein NSG, einen geschützten Landschaftsbestandteil, zwei schützenswerte Biotop, drei Biotopverbundflächen und zwei Bereiche zum Schutz der Natur. Neben den räumlich abgegrenzten naturschutzfachlich relevanten Gebieten wurden auch die Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt betrachtet, wobei sich die Betrachtung aufgrund der zu erwartenden Wirkungen und des Detaillierungsgrads der Planung auf die Artengruppe der Vögel beschränken konnte. Im Ergebnis wurden keine Konfliktrisiken für diese Artengruppe identifiziert, insbesondere bei Umsetzung der vorgeschlagenen vorbeugenden

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (bauzeitliche Beschränkungen und Markierung der Leitersiele in ausgewählten Bereichen). Auch ist davon auszugehen, dass die Vielfalt der Arten und die ökosystemare Vielfalt durch das geplante Vorhaben nicht in relevantem Umfang verändert werden.

Das Schutzgut Landschaft (inklusive Erholung) ist potenziell in zweierlei Weise betroffen. Durch Flächeninanspruchnahme für Maststandorte können Teile der Landschaft, die beispielsweise Erholungszwecke dienen, in dieser Funktionserfüllung eingeschränkt werden. Darüber hinaus wird die Wahrnehmbarkeit der Landschaft d.h. das Landschaftsbild ggf. durch die Leitung beeinträchtigt. Zur Erfassung dieser Betroffenheiten wurden Landschaftsbildeinheiten definiert. Aufgrund des überall ausgeglichenen Reliefs sind großräumige Blickbeziehungen und damit die Sichtbarkeit des Vorhabens grundsätzlich gegeben. Die Wahrnehmbarkeit wird jedoch eingeschränkt in jenen Teilen des Landschaftsraumes, die durch Baumreihen, Gehölzgruppen und Waldstücke geprägt sind und somit nur eingeschränkt Blickbeziehungen zum Vorhaben aufweisen. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die bereits bestehenden Freileitungen. Durch das Vorhaben werden in den unterschiedlichen Trassenabschnitten sowohl neue Belastungen für das Landschaftsbild als auch Entlastungen geschaffen. Entlastungen sind z. B. durch den Rückbau in Haldern zu erwarten, während sich in den Neubauabschnitten in neuer Trassenlage zusätzliche Belastungen ergeben. Durch Flächeninanspruchnahme sind mit Ausnahme zweier kurzer Korridorabschnitte, die keine regionalplanerischen und keine fachrechtlichen Ausweisungen tragen, alle weiteren Korridorabschnitte von einer oder mehreren Funktionszuweisungen für den Erhalt oder die Entwicklung der Landschaft überlagert. Insgesamt besteht für 15 Gebiete ein hohes Konfliktrisiko (davon 12 LSG, ein Erholungsbereich, ein Bereich zum Schutz der Landschaft und eine Fläche mit Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung). Von einer zukünftigen Einschränkung des Erholungswerts der Landschaft sowie einer maßgeblichen Veränderung des visuellen Erscheinungsbilds ist aber aufgrund der überwiegenden Leitungsführung im bestehenden Trassenraum nicht auszugehen. Zwar werden durch den Neubau außerhalb bestehender Trassenräume Veränderungen der Landschaft hervorgerufen, diese gehen aber zumindest zum Teil mit der Reduzierung von bestehenden Belastungen in Siedlungsnähe einher.

Für das Schutzgut Boden wurde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen durch den Mastneubau und die temporäre Anlage von Baustelleneinrichtungen und Zufahrten eine Beurteilung auf Grundlage von Schutzwürdigkeiten, der Bodenfruchtbarkeit und der mechanischen Belastbarkeit durchgeführt. In dem betroffenen Raum sind Böden mit historischer Bedeutung, seltenem Vorkommen aber auch besonders hoher Fruchtbarkeit anzutreffen.

Neben mittleren Konfliktrisiken wurden an fünf Stellen hohe Konfliktrisiken ermittelt. Diese betreffen sehr schutzwürdige Plaggenesche (z. T. Archive der Kulturgeschichte) sowie schutzwürdige tiefgründige Sandböden und sehr schutzwürdige Plaggenesche im kleinräumigen Wechsel. Hinsichtlich der mechanischen Belastbarkeit der Böden innerhalb des 400 m Korridors lässt sich zusammenfassend feststellen, dass mit nur sehr wenigen Ausnahmen im mittleren Abschnitt der Trasse bei Millingen durchweg geringe oder sehr geringe Belastbarkeiten gegeben sind.

Das Schutzgut Wasser wurde unter den Aspekten Wasserschutz (Wasserschutzgebiete), Oberflächengewässer und Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereiche, Überschwemmungsgebiete) bearbeitet. Im Vorgriff auf spätere Planungsschritte wurden Bereiche, die erwartungsgemäß den Mastbau ausschließen oder diesbezüglich auf mögliche Restriktionen hin zu überprüfen sind, betrachtet. Bei den im Korridor anzutreffenden Oberflächengewässern kann aufgrund von deren Verlauf oder räumlicher Ausdehnung davon ausgegangen werden, dass die Maststandorte so gewählt werden, dass keine Beeinträchtigungen entstehen. In den für den Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen und Bereichen sind für den Leitungsbau keine Konflikte erkennbar. Somit sind für das Schutzgut Wasser keine Konfliktrisiken zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter können potenziell durch Flächeninanspruchnahme für Masten unmittelbar betroffen sein, wie dies bei Bodendenkmälern nicht auszuschließen ist. Für Baudenkmäler ist eine unmittelbare Inanspruchnahme nicht zu erwarten. Dennoch erfolgte eine Bestandsaufnahme mit dem Ziel grundsätzlich nicht auszuschließende visuelle Beeinträchtigungen zu identifizieren. Im Ergebnis der Untersuchungen lassen sich keine Konfliktrisiken für Baudenkmäler erkennen. Hinsichtlich der Bodendenkmale ist davon auszugehen, dass bei der späteren Bauausführung die fachlichen Vorgaben zur archäologischen Baubegleitung beachtet und so evtl. Konflikte vermieden bzw. weitgehend abgemildert werden können. Neben Bau- und Bodendenkmälern wurden auch Kulturlandschaftsbereiche betrachtet, welche im Verlauf des Vorhabens großflächig ausgewiesen sind, wobei die Leitungstrassen aus den ausgewiesenen Kulturlandschaftsbereichen nicht ausgenommen sind. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass – ähnlich wie bei anderen großräumig ausgewiesenen Zielen der Raumordnung und Landesplanung – aus regionalplanerischer Sicht kein Zielkonflikt zwischen der Abgrenzung dieser Bereiche und dem Vorhaben besteht.

Bezüglich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass bereits im Rahmen der Trassenvoruntersuchung, die der Herleitung des untersuchten Korridors diente, durch die bevorzugte Nutzung bestehender Trassenräume bzw. Maststandorte (Zubeseilung) die Auswirkungen auf die

Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaft minimiert wurden. Auch stellen die zur Vergrößerung des Abstandes zu bestehender Bebauung vorgenommenen Trassenanpassungen bei Haldern, nordöstlich der A 3 und westlich von Isselburg Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch dar.

Bezüglich der weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können im Verfahrensstand Raumordnungsverfahren nur grundsätzliche Möglichkeiten aufgezeigt werden. So besteht vorbehaltlich der technischen Prüfung beispielsweise die Möglichkeit, andere Mastformen als das als Regelbauform vorgesehene Mastgestänge vom Typ Donau einzusetzen. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sollten in Anbetracht der unterschiedlichen Schutzwürdigkeiten, vor allem aber der verbreitet geringen oder sehr geringen mechanischen Belastbarkeiten bauzeitlichen Maßnahmen zur Verminderung von Bodenverdichtungen vorgesehen werden (z.B. Auslegen von Fahrdielen). Zum Schutz vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen sind beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

Auch wenn aus Natura 2000 Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird im Rahmen eines konservativen Ansatzes empfohlen, in ausgewählten Bereichen alle Baumaßnahmen außerhalb der jahreszeitlichen Vorkommensschwerpunkte der Blässgans (Januar und Februar) durchzuführen, so dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Auch wird in konservativem Ansatz empfohlen, im Bereich aller Neubauabschnitte das Erdseil mit vogelabweisenden Strukturen zu markieren.

Im Rahmen der raumordnerischen Untersuchung wurden die nicht unmittelbar umweltbezogenen vorhabensrelevanten Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung betrachtet und geprüft, in wie weit das Vorhaben und die zu erwartenden Auswirkungen mit diesen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. Hierzu wurden das Landesentwicklungsprogramm und der Landesentwicklungsplan sowie die maßgebliche Regionalpläne (Gebietsentwicklungspläne) ausgewertet. Im Wesentlichen waren die Vorgaben bzgl. der Raumentwicklung sowie die Aussagen zur Energieversorgung zu berücksichtigen. So wurden die zukünftige Erhaltung oder Entwicklung von Freiraumbereichen unterschiedlicher Funktionszuweisung oder Belange der Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe betrachtet (im Einzelnen die Aspekte Freiraum [allgemeine Freiraum- und/oder Agrarbereiche], Landwirtschaft, Belange der Rohstoffgewinnung, Windkraft sowie Waldnutzung). Es waren im Ergebnis keine Zielkonflikte erkennbar.

Für die UVU und die RVU lässt sich übergreifend feststellen, dass im gegenwärtigen Betrachtungsmaßstab keine unüberwindlichen Restriktionen für die Realisierung des Vorhabens erkennbar werden. Dies gilt unter der Annahme, dass innerhalb des Korridors durch die Anordnung der Trasse in Neubauabschnitten sowie die Wahl von Maststandorten und unter Beachtung der Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen eine Optimierung im Rahmen der noch zu konkretisierenden Trassenplanung möglich ist.

Parallel zu der UVU und RVU wurde in einer Natura 2000 Verträglichkeitsbetrachtung abgeschätzt, ob durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorliegen kann. Insgesamt wurden 13 Natura 2000 Gebiete betrachtet. Dies waren das FFH-Gebiet „Großes Veen“ (Kenn-Nr. 4205-301), das FFH-Gebiet „Schwarzes Wasser“ (Kenn-Nr. 4305-304), das FFH-Gebiet „NSG Komplex In den Drevenacker Dünen, mit Erweiterung“ (Kenn-Nr. 4306-302), das VSG „Unterer Niederrhein“ (Kenn-Er. 4203-401), das FFH-Gebiet „Klevsche Landwehr, Anholt. Insel, Feldschlaggr. U. Regnie-ter Bach“ (Kenn-Nr. 4104-304), das FFH-Gebiet „NSG Hetter-Millinger Bruch, mit Erweiterung“ (Kenn-Nr. 4104-301), das FFH-Gebiet „Bienener Altrhein, Millinger und Hurler Meer u. NSG Empeler M.“ (Kenn-Nr. 4104-302), das FFH-Gebiet „NSG Altrhein Reeser Eyland, mit Erweiterung“ (Kenn-Nr. 4204-303), das FFH-Gebiet „NSG Sonsfeldsche Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“ (Kenn-Nr. 4204-305), das FFH-Gebiet „Diersfordter Wald/Schnepfenberg“ (Kenn-Nr. 4205-302), das FFH-Gebiet „NSG Weseler Aue“ (Kenn-Nr. 4305-302), das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ (Kenn-Nr. 4306-303) sowie das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (Kenn-Nr. 4405-301). Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung ergab, dass infolge des geplanten Projekts keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG zu erwarten sind, insbesondere unter Beachtung und Umsetzung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die jedoch erst im Rahmen der konkreten Planung genau definiert werden können.

Sachdarstellung:

Das deutsche Leitungsunternehmen Amprion GmbH (ehemals RWE Transportnetz Strom GmbH) sowie der niederländische Netzbetreiber TenneT TSO B.V. planen gemeinsam den Bau einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage „Niederrhein“ (Wesel) und einer Umspannanlage bei Doetinchem (NL). Durch diese „Kuppelleitung“ soll eine weitere (die vierte) Verbindung zwischen dem deutschen und dem niederländischen Übertragungsnetz geschaffen werden. Diese neue Verbindung erhöht die Transportkapazität zwischen den beiden nationalen Netzen und trägt so zur Stärkung der Systemsicherheit und der Handelsmöglichkeiten im europäischen Netzverbund bei. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung ist die geplante neue Verbindung auf deutscher Seite in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als „Vorhaben von energiewirtschaftlicher Notwendigkeit“ und als „vordringlicher Bedarf“ aufgenommen worden. Auch auf niederländischer Seite hat das Projekt eine hohe Priorität (siehe „Deerde Structuurschema Elektriciteitsvoorziening“). Seine Umsetzung kann auf jeder Seite der Grenze jedoch nur nach jeweils national geltendem Recht erfolgen.

Wegen seiner Raumbedeutsamkeit ist für das Vorhaben auf deutscher Seite nach § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 43 (1) der LandesplanungsgesetzDVO NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Vor allem wegen der Lage des Grenzübergabepunktes und der hierfür notwendigen Neutrassierungen im Bezirk Münster und angesichts der geringeren Problemdichte im Bezirk Düsseldorf verständigten sich Regionalplanungsbehörden auf ein gemeinsam durchzuführendes Raumordnungsverfahren in der Federführung der Bezirksregierung Münster.

Das Raumordnungsverfahren wurde zu Beginn des Jahres 2010 mit der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Mit der vorliegenden Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung wird das Raumordnungsverfahren für den deutschen Streckenabschnitt abgeschlossen.

Als Ergebnis dieses Raumordnungsverfahrens wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden. Die ins Verfahren eingebrachten Unterlagen sind unter http://www.brms.nrw.de/startseite/abteilungen/abteilung3/Dez_32_Regionalentwicklung/Raumordnungsverfahren/index.html abrufbar.

Die Regionalplanungsbehörde hat den Vorhabensträger und Regionalrat nach §32 LPlG über die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten. Es ist eine Veröffentlichung der Raumordnerischen Beurteilung vorgesehen.